

Praxisänderung: Vereinfachung des Beschwerdewegs. Wegfall der Einsprache- und Beschwerdeverfahren innerhalb der Sozialregionen



Gemäss § 159 Abs. 2 des Sozialgesetzes kann gegen erstinstanzliche Verfügungen der Behörden der Einwohnergemeinden und Sozialregionen innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden. Einsprache- und Beschwerdeverfahren innerhalb der Einwohnergemeinden oder Sozialregionen sind gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb nicht mehr zulässig.

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Sozialgesetzes (BGS 831.1; SG) sind Sozialregionen gebildet worden. Für die Sozialkommissionen brachte dies eine Erhöhung der Geschäftslast mit sich, da sie für die Prüfung des Sozialhilfeanspruchs, Auflagen und Weisungen oder Sanktionen gegenüber den Sozialhilfeempfängern einer Sozialregion und nicht, wie bisher, einer Einwohnergemeinde zuständig sind. Um die Sozialkommissionen zu entlasten, wird in einigen Sozialregionen die Lösung gewählt, dass die Sozialdienste einen Entscheid treffen und im Streitfall ein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor der Sozialkommission durchgeführt wird. In einigen Sozialregionen wird im Sinne eines Vorbescheids, der vom Sozialdienst erlassen wird, ein Entscheid getroffen mit dem Hinweis, dass bei der Sozialkommission innert Frist eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann. Erst gegen die Verfügung der Sozialkommission ist danach die Beschwerde an das Departement möglich.

2. Erwägungen

Eine Überprüfung der Rechtslage und Hinweise des Verwaltungsgerichts haben ergeben, dass diese Praxis den neuen gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzes nicht entspricht und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt ist. Der Gesetzgeber hat mit der Regelung von § 159 Abs. 2 SG beabsichtigt, ein rasches, einfaches und schlankes Verfahren zu schaffen. Einsprache-, Vorbescheid- und Beschwerdeverfahren innerhalb der Sozialregionen und Einwohnergemeinden entsprechen diesem Ansinnen nicht. Für hilfsbedürftige Personen, welche sich gegen Entscheide der Sozialregionen zur Wehr setzen wollen, wird der Beschwerdeweg erschwert, was den rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht. Liegt ein Entscheid vor, sei es eine Verfügung des Sozialdienstes oder der Sozialkommission, muss gegen diese Verfügung - ohne Umweg - die Beschwerde ans Departement möglich sein.

Die Sozialregionen werden deshalb ersucht, sich derart zu organisieren, dass das Verfahren für den Erlass beschwerdefähiger Verfügungen den gesetzlichen Bestimmungen und rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt.

3. Varianten der Organisation

Gemäss § 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SG entscheidet die Sozialkommission, ob eine Sozialleistung gewährt wird. Nach § 28 Abs. 2 lit. b SG liefert der Sozialdienst die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen, vereinbart mit Klienten individuelle Ziele und vollzieht und überprüft die Massnahmen. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt sich, dass alleine die Sozialkommission verfügungsberechtigt ist. Dem Sozialdienst wird die individuelle Betreuung der Hilfeempfänger und die Lieferung der Entscheidungsgrundlagen zugeteilt.

Grundsätzlich sind damit die Sozialkommissionen zum Erlass von Verfügungen zuständig. Dieser Grundsatz wird in den gesetzlichen Bestimmungen relativiert. Wie sich die Sozialregionen organisieren, richtet sich laut § 4 der Sozialverordnung (BGS 831.2; SV) nach der Gemeindegesetzgebung.

Nach § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1; GG) wählen die Gemeinden die in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Kommissionen. Im vorliegenden Fall wären dies gemäss Sozialgesetz die Sozialkommissionen. § 104 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1; GG) bestimmt jedoch, dass die Gemeinden auf Kommissionen verzichten können, wenn sie in diesen Bereichen Fachpersonal beschäftigen oder die Aufgaben einer ausserstehenden anerkannten Fachstelle übertragen haben. Aus §§ 5 und 6 SV ergibt sich, dass die Sozialdienste Fachpersonal beschäftigen, sodass die Sozialdienste als Fachstelle zu gelten haben. In diesem Sinne ist der Verzicht auf eine Sozialkommission bei gleichzeitiger Delegation der Aufgaben, insbesondere der vollumfänglichen Verfügungsberechtigung, an die Sozialdienste zulässig. Möglich wäre auch die teilweise Delegation der Verfügungskompetenz. Eine teilweise Delegation der Verfügungskompetenz könnte beispielsweise so erfolgen, dass die Sozialdienste die Entscheide, in welchen die SKOS-Richtlinien wenig Entscheidungsspielraum zugestehen (Budgetrechnungen, Integrationszulagen, etc.), erlassen, und die Sozialkommissionen für grössere Ausgaben und situationsbedingten Leistungen (beispielsweise Fremdplatzierungen oder Therapien) zuständig wäre. Zwingend ist jedoch, dass eine vollumfängliche oder teilweise Delegation in den Statuten bzw. den öffentlich-rechtlichen Verträgen der Sozialregionen, in den Gemeindeordnungen (für Einwohnergemeinden, welche noch über eine eigene Sozialkommission verfügen) oder in den anderen massgebenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Verzichten die Sozialregionen und Einwohnergemeinden auf die Delegation an die Sozialdienste, sind einzig die Sozialkommissionen zum Erlass von Verfügungen zuständig. Bei dieser Lösung können die Sozialdienste die Entscheidungsgrundlagen liefern; verfügungsberechtigt wären sie nicht. In Zukunft wird die Variante, dass die Sozialdienste einen Entscheid treffen und die Sozialhilfeempfänger bei der Sozialkommission eine beschwerdefähige Verfügung verlangen können, nicht mehr akzeptiert.

Weiter wäre es sinnvoll, die Kompetenzregelung so auszugestalten, dass in dringlichen Fällen durch den Präsidenten der Sozialkommission oder den Geschäftsführers des Sozialdienstes unverzüglich finanzielle Soforthilfe geleistet werden kann, ohne dass erst ein Kommissionsbeschluss oder eine Verfügung vorliegen muss. Eine Verfügung wäre jedoch unverzüglich nachzuliefern (vgl. § 21 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen; BGS 124.11; VRG).

Für die Änderung der Statuten bzw. öffentlich-rechtlicher Verträge der Sozialregionen oder Gemeindeordnungen besteht eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2011. Weil es sich um eine zwingende Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen handelt, muss eine Änderung der Statuten bzw. öffentlich-rechtlicher Verträge nicht von den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeversammlungen genehmigt werden.

Fazit: Die Verfügungsberechtigung in den Sozialregionen liegt bei den Sozialkommissionen. In den Statuten bzw. den öffentlich-rechtlichen Verträgen der Sozialregionen oder in den Gemeindeordnungen kann die Verfügungskompetenz vollumfänglich oder teilweise an die Sozialdienste delegiert werden. Beschwerde-, Vorbescheid- und Einspracheverfahren innerhalb der Sozialregionen sind unzulässig. Die betroffenen Personen können sich gegen Verfügungen der Sozialkommissionen oder Sozialdienste direkt beim Kanton beschweren.

geht an:

Präsidien der Sozialregionen
Präsidien der Sozialkommissionen
Regionale Sozialdienste
Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen
Konferenz der Sozialdienste